

DER EXPERTE ANTWORTET

Steuerschutzschild

Ich habe letztes Jahr in einem Nicht-EU-Land eine kleine Wohnung für private Zwecke gekauft. Die Bezahlung hierfür habe ich von meinem Bankkonto mittels regulärer Banküberweisung getätigt. Bin ich verpflichtet, das Steuerschutzschild in Anspruch zu nehmen?

Die Finanzverwaltung hat mit ihrem Rundschreiben Nr. 43/E vom 10. Oktober 2009 einige offene Fragen zum Thema Steuerschutzschild geklärt. Nachdem Sie die Zahlung über ein Kreditinstitut vorgenommen haben, besteht keine Pflicht der Angabe in Ihrer Steuererklärung. Folglich muss kein Steuerschutzschild in Anspruch genommen werden. Da Sie die Wohnung lediglich für private Zwecke nutzen, ist abzuklären, ob im entsprechenden Land der so genannte Eigenmietwert (Katasterwert) zu besteuern ist. Bis zum 31.12.2008 musste dieser in der Steuererklärung nur angegeben werden, wenn er auch im entsprechenden Land zu besteuern war. Ab 2009 muss er immer erklärt werden. Haben Sie verabsäumt, diese Angabe in Ihrer Steuererklärung zu machen, so kann dies mit dem Steuerschutzschild richtiggestellt werden. Zu beachten ist jedoch, dass die Legalisierung nur auf EU-Mitgliedsstaaten und Drittstaaten mit Informationsaustausch beschränkt ist (die so genannte weiße Liste). Dies bedeutet, wenn Sie Ihre Wohnung in einem Drittstaat (z. B. San Marino oder Liechtenstein) gekauft haben, der nicht auf der „weißen“ Liste aufscheint, haben Sie nicht die Möglichkeit den Steuerschutzschild in Anspruch nehmen.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.



Hubert
Berger,
Kanzleilanthalter+
berger+
partner

Einnahmenagentur stellt Vereinfachung des Fragebogens in Aussicht

Weniger Angaben für Vereine

Die Einnahmenagentur will es genau wissen: Haben die Vereine wirklich Anrecht auf die Steuerbegünstigungen für das Vereinswesen oder nicht? In einigen Fällen besteht der Verdacht, dass Vereine nur als Deckmantel dienen, um private Geschäfte zu machen. Dabei können Steuervorteile und sonstige Begünstigungen in unzulässiger Weise genutzt werden. Aus diesem Grund müssen die Vereine und die sonstigen nicht gewin-

norientierten Organisationen einen umfangreichen Fragebogen (*modello Eas*) beantworten und ihn über Internet an die Einnahmenagentur schicken. Weil die Beantwortung dieses Fragebogens besonders die kleinen Vereine stark belastet, sind nun Vereinfachungen angekündigt worden.

Für Vereine und sonstige nicht gewinnorientierte Organisationen, die bereits bei öffentlichen Verwaltungen gemeldet sind,

soll ein vereinfachter Fragebogen mit nur fünf Angaben genügen. Gegenüber den 38 Punkten des normalen Fragebogens wäre das ein lobenswerter Fortschritt. Im vereinfachten Fragebogen beschränken sich die Angaben auf Bezeichnung, Anschrift und Tätigkeit der Organisation. Diese Vereinfachungen gelten für politische Parteien, Gewerkschaften, Organisationen des Volontariats mit beschränkten wirtschaftlichen Tätigkeiten, beim Olympischen Komitee (Coni) eingetragene Amateursportvereine sowie religiöse Organisationen jener Konfessionen, mit denen der Staat Vereinbarungen geschlossen hat.

Nur die gemeinnützigen Organisationen (Onlus), die in das betreffende Verzeichnis eingetragen sind, brauchen den Fragebogen nicht zu beantworten. Alle anderen Vereinigungen sind zur Beantwortung verpflichtet. Der Termin soll bis zum 15. Dezember verlängert werden. Vereine, die den Fragebogen nicht beantworten, verlieren alle Begünstigungen bezüglich der Einkommensteuer und der Mehrwertsteuer.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

Früher im Ausland Ansässige

Fragebogen des Fiskus

Wer früher im Ausland ansässig war und dann seinen Wohnsitz wieder nach Italien verlegt hat, der erhält in diesen Wochen einen Fragebogen der Einnahmenagentur. Betroffen sind alle jene italienischen Staatsbürger, die während ihres Aufenthalts im Ausland in das Verzeichnis der im Ausland Befindlichen (*Anagrafe degli Italiani all'Estero - Aire*) eingetragen waren. Es soll sich um rund 40.000 Personen handeln, darunter sind bestimmt auch einige Südtiroler.

Mit dem Fragebogen will die Einnahmenagentur in Erfahrung bringen, ob diese Personen über Vermögenswerte im Ausland verfügen, die sie in der Steuererklärung (Abschnitt RW) nicht gemeldet haben. Damit soll offensichtlich Druck auf die Steuerpflichtigen ausgeübt werden, die bis zum 15. Dezember laufende Steueramnestie zu nutzen. Wer den Fragebogen nicht wahrheitsgetreu beantwortet, muss bei künftigen Kontrollen mit Unannehmlichkeiten rechnen. abk

Steuereinnahmen sinken

Blaues Auge für Italien

In den ersten acht Monaten des heurigen Jahres sind die Steuereinnahmen in Italien gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres um 2,5 Prozent zurückgegangen. Am stärksten macht sich bis jetzt der Rückgang bei der Mehrwertsteuer (-9,6 Prozent) bemerkbar.

Im Vergleich mit anderen europäischen Ländern ist Italien mit einem blauen Auge davongekommen. Am schlimmsten hat es Spanien erwischt. Dort sind die Steuereinnahmen um 21,2 Prozent zurückgegangen und die Mehrwertsteuer ist sogar um 38,4 Prozent. In Deutschland gibt es ein Minus von 5,7 Prozent, wobei die Mehrwertsteuer nur um 0,3 Prozent zurückgegangen ist.

abk

TERMINKALENDER Letzter Termin

Freitag, 30. Oktober

Registersteuer für Mietverträge:

Für neue Mietverträge, die am 1. Oktober 2009 abgeschlossen wurden, ist bis heute die Registersteuer (2% der Jahresmiete) mit Vordruck F23 zu bezahlen. Für laufende Mietverträge, die in früheren Jahren am 1. Oktober abgeschlossen wurden, ist bis heute die jährliche Registersteuer (2%) zu entrichten.

Montag, 2. November

Einzelhändler - Sammelbuchung der Oktober-Umsätze:

Die Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen bis heute, die im Oktober mit Ausstellung eines Kassabelegs oder Steuerbelegs erzielten Umsätze gesammelt in das MwSt.-Buch eintragen.

Montag, 16. November

Steuervertreter - Zahlung des Steuereinhalts:

Die im Oktober vom Steuervertreter einbehaltene Einkommensteuer (Irpef) muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 überwiesen werden. Der Steuereinbehalt (*ritenuta d'acconto*) betrifft die im Oktober bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und freien Mitarbeiter, die Provisionen der Handelsvertreter und Agenten usw. Die Steuervertreter müssen für den Oktober auch den Aufschlag auf die Einkommensteuer zugunsten des Landes und einiger Gemeinden überweisen.